OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351895/2/BZ

Datum:
Linz, 8. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. April 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9.4.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27.2.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit Schreiben vom 16.3.2026 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.
Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen (ad 2.a., 2.c., 2.e. bis 2.i.) nicht und die geforderten Kontoauszüge (ad 2.d.) nicht vollständig vorgelegt.
Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 19.4.2026, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bf den Antrag inklusive aller notwendigen Unterlagen übermittelt habe. Sie habe seit Februar 2024 nur Notstandshilfe in Höhe von 900 Euro und suche verzweifelt nach Arbeit als Sekretärin bzw. Sachbearbeiterin. Sie halte sich an das, was das AMS vorschreibe und mache sogar nicht nur 5, sondern bis zu 10 Bewerbungen im Monat. Die Bf komme finanziell nicht über die Runden, da Miete, Strom, Heizung und Lebensmittel einer Teuerung unterliegen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 18.5.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von der Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige.

Sie hat mit Antrag vom 14.11.2025, bei der belangten Behörde am 27.2.2026 eingelangt, die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16.3.2026 wurde die Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ersucht binnen 14 Tagen folgende Auskünfte zu erteilen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. schriftliche Auskunft: Aus welchem Grund sind Sie lediglich bis zum 18.3.2026 beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt?
c. schriftliche Auskunft: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Adressen Ihrer Kinder
Wenn Sie keine Kinder haben, ist dies der Behörde schriftlich bekannt zu geben

sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Amtlicher Lichtbildausweis
b. Aktuelle und vollständige AMS-Betreuungsvereinbarung
c. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 3 Monate vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, AMS-Terminwahrnehmungen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigungen, etc.)
d. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
e. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
f. Vollständiges Gutachten von der Pensionsversicherungsanstalt (wurde laut Ihren Angaben auf dem Antragsformular am 17.12.2025 erstellt)
g. Wohnbeihilfe (Zusicherung oder Nachweis über die Antragstellung)
h. ÖGK Auszahlungsbestätigung für den Zeitraum 10.1.2026 bis 4.3.2026

i. Geburtsurkunde oder Bekanntgabe von Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Adressen Ihrer Eltern
j. Kaufvertrag Citroen Pluriel 1.4l sowie die Auskunft, wann genau und wie Sie den Verkaufsbetrag erhalten haben (Bar oder Überweisung)"

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde der Bf laut Rückschein durch Hinterlegung am 19.3.2026 zugestellt.

Mit E-Mail vom 26.3.2026 hat die Bf mitgeteilt, dass sie bereits per Post den Antrag geschickt habe und die zweite Seite der AMS-Betreuungsvereinbarung sowie einzelne Kopien von Kontoauszügen (27.-28.12., 17.1., 4.-5.2., 27.-28.11.) übermittelt.
Mit einer weiteren E-Mail wurden die Seiten 1 und 2 der AMS-Betreuungsvereinbarung übermittelt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 20.3.2026 zum Verbesserungsauftrag Folgendes mitgeteilt:
„A: Barvermögen keines
B: ich habe Notstandshilfe vom AMS und bin zeitweise im Krankenstand
C: ich habe keine Kinder

Unterlagen:
1. Kopie des Aktivpasses
2. AMS Betreuungsvereinbarung
3. Schreibe im Monat 5-10 Bewerbungen
4. Vermögensnachweise: Kein Vermögen
   Kontoauszüge der letzten 6 Monate, wobei ich aber Schulden begleichen musste
5. Rechtsschutzversichert
6. Gutachten für PVA wurde von Dr. Lindenbauer erstellt
7. Wohnbeihilfe Zusicherung von Landesregierung bekomme ich monatlich
8. Eltern: B__, geb. tt.mm.jjjj und C__, geb. tt.mm.jjjj
9. ein Auto, ist fraglich was das beitragen soll zur Sozialhilfe?"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 9.4.2026 wurde der Antrag der Bf mangels Mitwirkung zurückgewiesen, da die Bf dem Auftrag zur

Vorlage der Unterlagen sowie der vollständigen Kontoauszüge nicht nachgekommen ist.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden keine Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim D__ oder der Gesundheitsstraße der E__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden

Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf die im Mitwirkungsauftrag vom 16.3.2026 geforderten Unterlagen der belangten Behörde nicht übermittelt hat. Es wurden lediglich die AMS-Betreuungsvereinbarung sowie einzelne Kontoauszüge vorgelegt. Die Bf hat daher trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Das Schreiben vom 16.3.2026 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde entsprechende Unterlagen und Nachweise erforderlich, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die geforderten Unterlagen und Nachweise stellen eine unabdingbare Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Bestehens eines Leistungsanspruches nach dem Oö. SOHAG dar. Die übermittelten einzelnen Kontoauszüge sowie die AMS-Betreuungsvereinbarung sind hiefür jedenfalls nicht ausreichend.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde der Mitwirkungspflicht (z.B. durch gleichzeitige Vorlage mit der Beschwerde) nicht nachgekommen. Die Beibringung der geforderten Unterlagen ist zur Beurteilung des Vorliegens einer sozialen Notlage jedenfalls erforderlich, da auch nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend. Dem Mitwirkungsschreiben ist - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist. Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und dennoch die geforderten Unterlagen nicht zur Gänze vorgelegt wurden. Da die Bf der Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen ist, wurde im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner